Informationen für schwangere Studierende bezüglich Prüfungs- und Studienleistungen

Die Universität darf eine schwangere Studentin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur dann an verpflichtenden Veranstaltungen teilnehmen lassen sowie Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren lassen, wenn die Studentin eine ausdrückliche Erklärung hierzu gegenüber der Universität abgegeben hat und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen bzw. die Absolvierung der Studien- und Prüfungsleistung keine unverantwortbare Gefährdung für das Leben von Mutter und Kind darstellt.

Die schwangere Studierende kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme ergibt. Entbindet die schwangere Studierende nicht am voraussichtlich berechneten Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Die Universität darf die Studentin bis zum Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung nicht studieren lassen, es sei denn, sie erklärt gegenüber der Universität ausdrücklich, dass sie ihr Studium in dieser Zeit weiterführen möchte. Auch diese Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich von acht auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von *§ 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch* ärztlich festgestellt wird. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung in der Regel um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nur, wenn die Studentin dies beantragt.

Möchte die Studentin innerhalb der o.g. Schutzfristen vor oder nach der Entbindung oder vor und nach der Entbindung an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen oder Studienleistungen absolvieren, muss sie dies erklären. Die Erklärung ist beim Service Center Studium, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg einzureichen.

Falls aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung nach *§ 10 MuSchG* oder eines ärztlichen Zeugnisses nach *§ 16 MuSchG* ein Beschäftigungsverbot bestehen sollte, welches dieser Erklärung entgegensteht, ist diese Erklärung im Sinne des Mutterschutzes unwirksam.

Sollten Sie innerhalb der Schutzfrist Leistungen ablegen wollen, reichen Sie beim Studierendensekretariat die erforderliche Erklärung ein, die Sie hier unter ‚Schutzmaßnahmen und Schutzfristen' herunterladen können: https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/mutterschutz/mutterschutz.

Bitte schätzen Sie selbst ein, welche modulverantwortlichen Mitarbeiter*innen des Instituts für Pflegewissenschaft Sie aus organisatorischen oder sonstigen Gründen informieren sollten.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich von Prüfungsleistungen rechtzeitig wieder abmelden müssen, sollten Sie absehen können, dass Sie angemeldete Leistungen doch nicht wahrnehmen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Alles Gute für Sie!

Kontakt:

Den Kontakt zum Institut für Pflegewissenschaft nehmen Sie für die Studiengänge B.Sc. und M.Sc. Pflegewissenschaft bitte auf unter: ipw.pflegewissenschaft@uniklinik-freiburg.de, für den Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft unter ipw.hebammenwissenschaft@uniklinik-freiburg.de.

universität freiburg